

• **elterliche Sorge** (früher  
wahrt), das Recht und die Pf  
und der nichtehel. Mutter zu  
Kind; sie beruht auf der biol  
nung der Familie, steht aber  
eltern zu. Sie ist verfassungsr  
(**Elternrecht**) und umfaßt die  
die **Personensorge**, jew  
Verwaltung (§§ 1626 ff  
übertragbar  
überlassen  
Freundschaft zu  
der Anordnun  
abhängig ist un  
überwachung d  
dsch  
er  
stehender Ehe sin  
e gle  
berechtigt. Regeln  
Elte  
eine natürl oder y





## Adoption

Die Aufnahme eines Adoptivkindes verändert das bisherige Leben grundlegend. Plötzlich ist ein neues Familienmitglied da, für das die Adoptiveltern eine ganz besondere Verantwortung tragen. Diese Broschüre richtet sich an all diejenigen, die über die Adoption eines Kindes nachdenken. Für sie ist zunächst wichtig zu klären, ob eine Adoption für sie persönlich in Frage kommt.

Ausführlich berät der Fachdienst Adoption des Jugendamtes. An sie können sich neben Adoptionsbewerbern auch Mütter, Väter oder Eltern wenden, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollen oder ein Kind zur Adoption freigeben haben. Außerdem sind die Mitarbeiter des Fachdienstes Ansprechpartner für Personen, die sich mit der Adoption verwandter Kinder oder Kinder des Ehepartners beschäftigen sowie für erwachsene Adoptierte, die auf der Suche nach ihrer Herkunft sind.

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Stuttgart,  
Jugendamt in Verbindung mit der  
Abteilung Kommunikation  
Text und Redaktion: Meike Wätjen,  
Karena Weiper-Zindel, Olaf Nägele  
Gestaltung: Brigitte Loeckle, Karin Mutter  
Stand: März 2017

### Kontakt

Landeshauptstadt Stuttgart  
**Jugendamt**  
**Fachdienst Adoption**  
Wilhelmsplatz 11  
(Nebeneingang Christophstraße)  
70182 Stuttgart  
Telefon 0711 216-57619

## Die Entscheidung: Adoption ja oder nein?

**Damit Sie ein Kind adoptieren können, müssen Sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Tun Sie dies, sollten Sie sich in Ruhe überlegen, ob eine Adoption für Sie persönlich auch wirklich der richtige Weg ist.**

### Gesetzliche Bestimmungen

Gesetzlich geregelt ist die Adoption in den Paragraphen 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG). Die wichtigsten Bestimmungen sind hier zusammengestellt.

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf sie nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Beim Landesjugendamt gibt es eine zentrale Adoptionsstelle. Zur Adoptionsvermittlung sind auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes oder der Arbeiterwohlfahrt berechtigt, wenn sie von der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt wurden.

Eine Adoption ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhält-

nis entsteht (§ 1741 Abs. 1 BGB). Ein Ehepaar kann ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam adoptieren. Wer nicht verheiratet ist, kann es dagegen nur allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 BGB). Bei einem Ehepaar muss ein Ehepartner mindestens 25 Jahre, der andere mindestens 21 Jahre alt sein (§ 1743 BGB). Ein Höchstalter für Annehmende ist gesetzlich nicht festgelegt. Laut Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter soll der Altersabstand zwischen dem Kind und den annehmenden Eltern jedoch nicht größer als 45 Jahre sein.

Das Annahmeverhältnis kann nur aus schwerwiegenden Gründen, wenn es dem Wohl des Kindes dient, aufgehoben werden, nicht aber im Interesse der Annehmenden (§ 1763 BGB). Das angenommene Kind wird einem ehelichen Kind gleichgestellt. Die rechtlichen Bindungen zur Herkunftsfamilie erlöschen (§§ 1754, 1755 BGB).

### Gedanken vor einer Adoptionsbewerbung

Über folgende Fragen sollten Sie sich, wenn Sie ein Kind adoptieren wollen, Gedanken machen:

- Woher kommt mein Wunsch, ein Kind anzunehmen?
- Wie erlebe ich die eigene Kinderlosigkeit?
- Wie stehen mein Partner/meine Partnerin, meine Kinder und Familienangehörigen zu meinem Wunsch?
- Welche Erfahrungen habe ich mit Kindern?
- Wie wird sich mein Leben mit der Aufnahme eines Kindes verändern?
- Beruf und Kind – möchte ich beides vereinbaren?
- Welchen Platz in meinem Leben gebe ich dem Kind?
- Welchen Platz gebe ich den Eltern des Kindes?

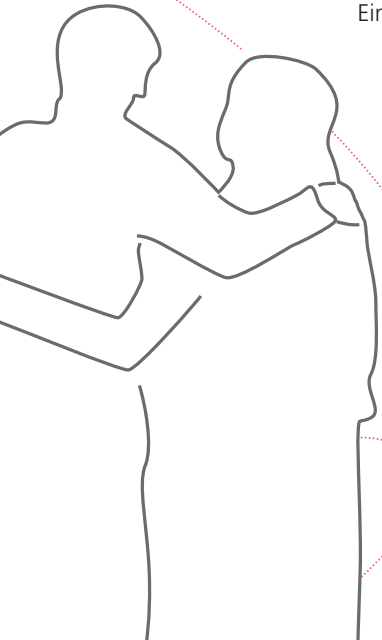
- Wie erlebe ich meine körperliche und seelische Belastbarkeit und die meines Partners?
- Traue ich mir zu, auch schwierige Situationen mit dem Kind zu durchleben?
- Wie kann ich damit umgehen, dass bei den vermittelten Kindern gesundheitliche und entwicklungsrelevante Risiken nicht auszuschließen sind?
- Wie geht es mir bei der Vorstellung, dass ein Adoptivkind zwei Mütter und zwei Väter hat?

Ihr Wunsch, ein Kind zu adoptieren, kann auch enttäuscht werden. Denn die Zahl der Adoptionsbewerber ist größer als die der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden. Wichtig ist, dass sich Paare genügend Zeit nehmen, gemeinsam über den Adoptionswunsch nachzudenken. Problematisch ist, wenn nur einer der Partner den Wunsch hat, ein Kind zu adoptieren.

Mit der Annahme eines Kindes verbinden Eltern oft Erwartungen. Sie wünschen zum Beispiel, dass das Kind Chancen, die sie selbst verpasst haben, wahrnimmt oder rechnen damit, dass es sie im Alter versorgt.

Ein Kind darf aber nicht zu einem Zweck, sondern sollte einfach um seiner selbst Willen aufgenommen werden.

Auf Adoptiveltern kommen vielfältigere Aufgaben zu als auf die leiblichen Eltern. Oft werden sie mit speziellen Problemen konfrontiert. Wichtig ist, dass Sie das Kind so früh wie möglich über die Tatsache seiner Adoption aufklären. Viele



Kinder möchten wissen, woher sie kommen, wer ihre leiblichen Eltern sind. Dies kann für ihre Identitätsfindung sehr wichtig sein.

## Herkunft der Kinder

Die meisten adoptierten Kinder wurden von ihren leiblichen Eltern oder einem Elternteil zur Adoption freigegeben. Selten handelt es sich um Waisen. Die Entscheidung, sein Kind zur Adoption freizugeben, fällt keinem Elternteil leicht. Die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes informieren die Eltern beziehungsweise die Mutter oder den Vater über die Auswirkungen und den Verlauf sowie über mögliche Hilfen und Alternativen zu einer Adoption.

Bei Kindern, die in die Babyklappe gelegt oder anonym geboren werden, gibt es keine oder nur sehr wenig Informationen zur Herkunft der Kinder und den Gründen der Trennung.

### Gründe, eine neue Familie für ein Kind zu suchen, können sein:

- Die Eltern sind besorgt, dass ein weiteres Kind sie und ihre Familie überfordert.
- Ihnen fehlt die Unterstützung des sozialen Umfeldes.
- Sie können Ausbildung und Beruf mit den Bedürfnissen eines Kindes nicht vereinbaren.
- Sie fühlen sich zu jung oder zu alt für die Erziehung eines Kindes.
- Die Eltern können absehen, dass sie auf lange Zeit nicht für ihr Kind sorgen können.
- Sie können sich aus gesundheitlichen Gründen veranlasst sehen, ihr Kind einer anderen Familie anzuvertrauen.

- Die Eltern haben keine guten Erfahrungen in der eigenen Familie gemacht und möchten selbst keine Elternrolle übernehmen.
- Dem Kind sollen wechselnde Bezugspersonen in Heimen und Pflegestellen erspart bleiben.
- Die Eltern leben in einer ungewissen und perspektivlosen Lebenssituation.

## Informations- und Beratungsangebote

Bei der Entscheidung, ob Sie ein Kind adoptieren wollen, stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Dienststelle Adoption des Jugendamtes zur Seite. In einer offenen Informationsveranstaltung beantworten sie erste Fragen im Hinblick auf eine Adoptionsbewerbung. Termine erfahren Sie bei der Dienststelle. Verfolgen Sie den Adoptionsgedanken weiter, beraten die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes Sie gerne individuell in Einzelgesprächen.

Wenn Sie sich für eine Bewerbung entschlossen haben, sollten Sie regelmäßig an den themenbezogenen Veranstaltungen der Vermittlungsstelle teilnehmen. Hier werden relevante Themen und Fragestellungen der Adoption angesprochen und Sie können sich intensiv mit Ihrem Vorhaben auseinandersetzen und sich auf diese Aufgabe vorbereiten.

## Der Ablauf der Adoption

**Nachdem Sie sich entschlossen haben, ein Kind zu adoptieren, müssen Sie sich zunächst bewerben. Es kann mehrere Jahre dauern, bis Ihnen ein Kind vermittelt wird.**

### Die Bewerbung

Für die Aufnahme eines Kindes brauchen Sie die Zustimmung des für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamtes. Dazu benötigt der Fachdienst Adoption:

- umfassende Informationen zu Ihrer Person
- Gesundheitszeugnisse
- Fotos
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

In einem Fragebogen geben Sie unter anderem Auskunft über Ihre eigene Kindheit, Ihre Ehe oder Partnerschaft, Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Ihre Motivation, ein Kind zu adoptieren.

Wenn nach persönlichen Gesprächen und einem Hausbesuch keine grundsätzlichen Einwände gegen Ihre Eignung zur Aufnahme eines Adoptivkindes bestehen, werden Sie in die Bewerberliste des Jugendamtes aufgenommen. Die Mitarbeiter/-innen der Vermittlungsstelle bleiben mit Ihnen über Ihre Wünsche und Vorstellungen von „Ihrem“ Kind sowie über persönliche Einschränkungen und Grenzen während der Vorbereitungs- und Wartezeit im Gespräch und stehen Ihnen bei auftretenden

Fragen zur Verfügung. Sollte es Einwände gegen Ihre Eignung geben, werden die Fachkräfte die Gründe dafür mit Ihnen besprechen. Auf Wunsch erhalten Sie darüber auch einen schriftlichen Bescheid.

## Formen der Adoption

Drei Formen der Adoptionsvermittlung werden unterschieden:

**Offene Adoption:** Zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern kann es Kontakte geben, zum Beispiel in Form eines verabredeten Briefwechsels, durch den Austausch von Fotos oder Videos wie auch durch persönliche Begegnungen. Name und Adresse sind gegenseitig bekannt, die Verbindung kann also eigenständig ohne das Jugendamt gepflegt werden.

**Halboffene Adoption:** Wie bei der offenen Form sind Kontakte zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern möglich, jedoch nur durch Vermittlung des Jugendamtes.

**Inkognito-Adoption:** Hier kommt es zu keiner persönlichen Begegnung zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern.

## Zustimmung der leiblichen Eltern

Die leiblichen Eltern müssen in die Adoption einwilligen; in Ausnahmefällen kann ihre Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden. Bis zur Einwilligung haben die leiblichen Eltern die elterliche Sorge. Dies gilt soweit sie bekannt und erreichbar sind und ihnen nicht

aus schwer wiegenden Gründen im Vorfeld der Adoption vom Familiengericht das Sorgerecht entzogen wurde.

Die Einwilligung zur Adoption muss vor einem Notar abgegeben werden. Sie kann frühestens erfolgen, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Mit dem Eingang der Einwilligung beim Familiengericht wird sie unwiderruflich und rechtsgültig. Die zukünftigen Adoptiveltern müssen zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen.

Bei der Inkognito-Adoption kann in der Einwilligungserklärung der Name der Adoptiveltern durch eine Chiffre-Nummer ersetzt werden. Die Einwilligung hat drei Jahre Gültigkeit. Das heißt, dass die Adoption in dieser Zeit beschlossen werden muss.

Mit der Einwilligungserklärung der Eltern ruht deren elterliche Sorge. Das Jugendamt ist bis zum Ausspruch der Adoption durch das Familiengericht Vormund des Kindes. In Stuttgart ist die Abteilung Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften als Vormund tätig. Die Fachkräfte dieser Abteilung treffen Entscheidungen, die nur der gesetzliche Vertreter für ein Kind fällen kann. Sie willigen auch für das Kind in die Adoption ein.

## Die Vermittlung eines Kindes

Die Kinder, für die das Jugendamt ein neues Zuhause sucht, sind im Säuglings-, Kleinkind-, in Einzelfällen auch im Schulalter. Es handelt sich sowohl um gesunde Kinder als auch um Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Sie können verschiedener ethnischer Abstammung sein. Manchmal werden Eltern für Geschwisterkinder gesucht.

Die Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, hat sich in den letzten Jahren stark verringert.

Wenn Sie als Eltern für die Adoption eines bestimmten Kindes angefragt werden, erhalten Sie vom Jugendamt zunächst alle vorhandenen Informationen über das Kind und seine Situation. Sie haben nun die Möglichkeit, Ihre Entscheidung in Bezug auf dieses Kind zu bedenken. Die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes beantworten Ihre Fragen und sprechen mit Ihnen über Ihre Befürchtungen, Ängste, Hoffnungen und Wünsche.

Der nächste Schritt wäre die erste Begegnung mit dem Kind. Bei mehreren Besuchen baut sich langsam eine Beziehung zwischen ihm und Ihnen auf. Wie lange die Kennenlernphase dauert, hängt vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes und von Ihrer eigenen Situation ab. Der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Ihre Familie wird mit dem Jugendamt abgesprochen.

## Die Adoptionspflege

Die Adoptionspflege ist die Zeit zwischen der Aufnahme des Kindes und der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über die Adoption. In der Regel dauert diese Phase ein Jahr. In dieser Zeit haben Sie und das Kind die Möglichkeit, miteinander vertraut zu werden und die Grundlagen für eine Eltern-Kind-Beziehung zu schaffen. Während der Adoptionspflege finden mehrmalige Treffen zwischen Ihnen, dem Kind und Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes statt. Diese Treffen sind verpflichtend. Mit Aufnahme des Kindes in Ihre Familie beginnt Ihre Unterhaltspflicht. Gleichzeitig sind Sie berechtigt, Leistungen, die eine Familie erhält, in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel Kindergeld, steuer-

liche Berücksichtigung, Erziehungsgeld). Sie melden das Kind an Ihrem Wohnort an.

## Der Adoptionsbeschluss

Während der Adoptionspflegezeit stellen Sie bei einem Notar einen formellen Antrag auf Adoption des Kindes.

Für das Adoptionsverfahren benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Auszug aus dem Familienbuch
- Gesundheitszeugnisse von Ihnen und dem Kind
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Nur auf Anforderung:

- Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. Kopie der Pässe
- Schulden- oder Vermögensnachweis
- Gehalts- oder Lohnbescheinigung

Notwendig für den Adoptionsbeschluss ist außerdem:

- eine notariell beglaubigte Einwilligung der Eltern oder des Amtsvormunds zur Adoption
- eine fachliche Äußerung des Fachdienstes Adoption gegenüber dem Familiengericht

Die Entscheidung über die Annahme des Kindes wird vom zuständigen Familiengericht getroffen. Dazu lädt das Gericht die Familie persönlich ein. Mit dem Adoptionsbeschluss erhält das Kind den Familiennamen der annehmenden Eltern. Eine Änderung des Vornamens kann von den Adoptiveltern im Rahmen des Adoptionsverfahrens beim Familiengericht beantragt werden.

Nach dem Adoptionsbeschluss erhält das Kind eine geänderte Geburtsurkunde, in der die Adoptiveltern ein-

getragen sind. Im Geburtenregister werden neben den leiblichen Eltern die Adoptiveltern sowie Datum und Aktenzeichen des Adoptionsbeschlusses eingetragen.

Ab dem 16. Lebensjahr hat das Kind ein Recht auf Einsicht in die Adoptionsakte und auf Auskunft über seine Herkunft.

## Auslandsadoption

In Deutschland brauchen immer weniger Kinder Adoptiveltern. Deshalb entscheiden sich einige Adoptionsbewerber zunehmend für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland. Hierbei sind von Land zu Land unterschiedliche Aspekte zu bedenken. Kommt eine Auslandsadoption für Sie in Frage, ist es vor allem wichtig, dass Sie sich mit der Kultur des Heimatlandes sowie mit der besonderen rechtlichen und psychischen Situation des Kindes auseinandersetzen.

Für eine Auslandsadoption muss eine international zuständige Stelle eingeschaltet werden. Dies sind Organisationen, die die staatliche Erlaubnis zur Auslandsvermittlung haben, oder die für das jeweilige Bundesland zuständige internationale Adoptionsstelle. Adressen erhalten Sie bei dem Fachdienst Adoption.

Die zuständigen Stellen im Ausland fordern in der Regel eine Sozialstudie über die Bewerber. Sie enthält neben den Angaben über deren persönliche und familiäre Umstände, den Gesundheitsstatus, des sozialen Umfeldes und den Beweggründen für die Adoption. Die Sozialstudie wird entweder von der vermittelnden Organisation oder dem örtlich zuständigen Jugendamt erstellt.

Eine im Ausland abgeschlossene Adoption kann in Deutschland anerkannt werden. Bei einem Wohnsitz in Württemberg wird der Antrag auf Anerkennung beim Amtsgericht in Stuttgart, Hauffstraße 5, gestellt.

## Kontakt mit anderen Adoptiveltern

In der weiteren Entwicklung des Kindes werden Adoptiveltern mit unterschiedlichen Fragen konfrontiert, zum Beispiel, wie sie das Kind über seine Herkunft aufklären oder wie sie selbst damit umgehen sollen, wenn das Kind seine leiblichen Eltern kennen lernen will.

Hier kann der Kontakt von Adoptiveltern untereinander hilfreich und unterstützend sein. Zum Erfahrungsaustausch bietet das Jugendamt regelmäßig themenbezogene Gesprächsabende und offene Treffen mit Kindern an. Die Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes Adoption stehen Ihnen selbstverständlich weiterhin für persönliche Gespräche zur Verfügung.



